Satzung des
**„Förderverein Schulhof-Projekt
Leibniz-Gymnasium Neustadt e.V.“**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schulhof-Projekt Leibniz-Gymnasium Neustadt e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Neustadt an der Weinstraße.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein des Leibniz-Gymnasiums Neustadt an der Weinstraße.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung und Ausbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Umgestaltung des Schulgeländes und der Schulräume,
- Bereitstellung von Finanzierungsmitteln für das Leibniz-Gymnasium Neustadt zum Zweck der Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten einschließlich Wartung und Pflege,
- Förderung sonstiger unmittelbar der Jugendhilfe sowie Erziehung und Ausbildung dienenden Vorhaben.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligungen am Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszwecke zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss, bei Einzelmitgliedern außerdem durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen. Der Austritt eines

Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss bis spätestens zum 31.10. schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt hat.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss, ob und ggf. in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a)
der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den Protokollführer, den Kassenwart und einen Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden vertreten; jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren, d.h. schriftlich, per Mail oder Fax erfolgen.

§ 7 Aufgabenverteilung im Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
2. Der erste und der zweite Vorsitzende führen den Verein im Rahmen der Satzung und repräsentieren ihn. Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende. Der erste Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes fest. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.
3. Der Protokollführer führt über den Ablauf der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sowie über den Wortlaut der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Der Kassenwart sorgt für die ordnungsgemäße Buchung der Einnahmen und Ausgaben samt Belegen und verwaltet das Vereinsvermögen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
a) die Wahl des Vorstandes,
b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
d) die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und des Kassenberichtes,
e) die Entlastung des Vorstandes,
f) die Entscheidung über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Höhe und Fälligkeit,
g) Satzungsänderungen,
h) die Auflösung des Vereins,
i) alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres sowie unverzüglich nach Ausscheiden des Kassenwarts die Buchführung und fertigen hierüber einen schriftlichen Bericht.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Freundeskreis Leibniz-Gymnasium e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

_____ _____